

# VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die  
öffentliche

## SITZUNG

des

## GEMEINDERATES

am Donnerstag, 09.11.2023

Ort: Gemeindeamt Matzendorf-Hölles

Beginn: 19:00 Uhr

Die Einladung erfolgte am 02.11.2023 durch Kurrende.

Den Vorsitz führt Bgm. Franz Stiegler

Schriftführer: Alfred Kollar

anwesend waren:

1. SCHAGL Leopold
2. WEIGELHOFER Christa
3. SCHRAMMEL Mag. Gerhard
4. GROISS Michael
5. STIEGLER Franz
6. ARTNER Claudia
7. WÖHRER Andreas
8. RESCH Robert
9. HARTBERGER Andreas
10. LUCKENBERGER Patrick
11. GROISS Katharina
12. MOCEK Hermann
13. HORVATH Andreas
14. GESTRAB Harald
15. HANEK Kurt

entschuldigt abwesend waren:

16. KRUPKA Franz
17. SCHNEIDHOFER Martin
18. BAUER KR Heinz
19. ENGEL Thomas

unentschuldigt abwesend waren:



### **Tagesordnung:**

- 1.) Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 21.09.2023
- 2.) Genehmigung des Sitzungsprotokolls der nicht öffentlichen Sitzung vom 21.09.2023
- 3.) Abänderung und Ergänzung der Friedhofsgebührenordnung
- 4.) Änderung der Müllgebührenordnung
- 5.) Änderung der Wasserleitungsordnung
- 6.) Vergabe Baumeisterarbeiten Kindergarten Bahngasse 10
- 7.) Vergabe Schwarzdeckerarbeiten Kindergarten Bahngasse 10
- 8.) Dringlichkeitsantrag: Vergabe Abbruch Bestand Kindergarten Bahngasse 10**
- 9.) Erklärung über die Regelung der Kostentragung für die Erhaltung und den Betrieb der Geh- und Radwegverkehrsanlage zwischen Matzendorf und Hölles
- 10.) Anmietung Infotafel
- 11.) Neuverpachtung Gastro Betrieb, Gemeindezentrum
- 12.) Tarife Gemeindezentrum Saalvermietung (nicht öffentlich)
- 13.) Personalangelegenheiten (nicht öffentlich)

### **Top 1: Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 21.09.2023**

Da gemäß § 53 (5) NÖ GO schriftlich keine Einwendungen gegen das Protokoll erhoben wurden, gilt das Protokoll der Sitzung vom 21.09.2023 ex lege als genehmigt.

### **Top 2: Genehmigung des Sitzungsprotokolls der nicht öffentlichen Sitzung vom 21.09.2023**

Da gemäß § 53 (5) NÖ GO schriftlich keine Einwendungen gegen das nicht öffentliche Protokoll erhoben wurden, gilt das Protokoll der Sitzung vom 21.09.2023 ex lege als genehmigt.

### **Top 3: Abänderung und Ergänzung der Friedhofsgebührenordnung**

Da sich der Friedhof wie die anderen gebührenfinanzierten Gemeindeangelegenheiten aus deren Einnahmen finanzieren müssen, ist die Gemeinde gezwungen eine Gebührenanpassung am Friedhof vorzunehmen.

Mit verantwortlich sind steigende Personalkosten, Energiekosten und Investitionen in die Urnenhaine.

Der Vorschlag der ÖVP Fraktion wäre folgende Kundmachung zu beschließen:

## **Kundmachung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Matzendorf-Hölles hat in seiner Sitzung am 09.11.2023 beschlossen den § 2 und § 4 der letztgültigen Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für den Friedhof in Matzendorf und in Hölles vom 13.03.2018 wie folgt zu erweitern und abzuändern.

### **§ 2**

#### **Grabstellengebühren**

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und bei sonstigen Grabstellen, für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Urnennischen bzw. für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 30 Jahre bei Grüften beträgt für

a) Erdgrabstellen:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. für bis zu 2 Leichen und Urnen (Familiengrab) | € 350,-- |
| 2. für bis zu 4 Leichen und Urnen (Doppelgrab)   | € 700,-- |

b) sonstige Grabstellen:

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Gruft für bis zu 3 Leichen und Urnen | € 1.000,-- |
| 2. Gruft für bis zu 6 Leichen und Urnen | € 2.000,-- |
| 3. Urnennischen für bis zu 2 Urnen      | € 350,--   |
| 4. Urnennischen für bis zu 4 Urnen      | € 550,--   |
| 5. Urnennischen für bis zu 6 Urnen      | € 750,--   |

(2) Für Grabstellen mit besonderer Ausgestaltung werden zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1 folgende Zuschläge verrechnet:

- |                                     |            |
|-------------------------------------|------------|
| a) Familiengrab mit Fundamentierung | € 600,--   |
| b) Doppelgrab mit Fundamentierung   | € 1.200,-- |
| c) Urnen im Urnenhain               | € 2.000,-- |

#### § 4

#### Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der

- |  |          |
|--|----------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab                                | € 500,-- |
| b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab                                  | € 200,-- |
| c) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft                                  | € 500,-- |
| d) Beisetzung einer Urne in einer Gruft                                    | € 200,-- |
| e) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische                              | € 200,-- |
| f) Beisetzung in blinden Grüften   | € 850,-- |
| g) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit erhöht sich die Gebühr um 50% |          |

Der Bürgermeister

Franz Stiegler

angeschlagen: \_20.11.2023\_

abgenommen: \_04.12.2023\_

Nach längerer Diskussion stellt der Bürgermeister Franz Stiegler den Antrag diese Verordnung zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig  
Mehrheitlich angenommen  
Enthaltungen  
Gegenstimmen: GR Mocek, GR Horvath, GR Gestrab und GR Hanek

#### **Top 4: Änderung der Müllgebührenordnung**

Änderungen des Verbandes müssen weitergegeben werden

Der Abfallwirtschaftsverband hat die Gebühren in kürzester Zeit mehrmals erhöht, die Gemeinde hat diese Erhöhungen nicht alle weitergegeben, jetzt ist allerdings ein Zeitpunkt erreicht, wo es nicht mehr möglich ist die Erhöhungen zu schlucken, deshalb müssen auch die Müllgebühren angehoben werden.

Die Kalkulation der Kosten und der Erträge ergibt, dass die Gebühren für eine Restmülltonne von 120l/Jahr nach derzeitigem Stand um 20 € angehoben werden müssen, um kostendeckend zu arbeiten. Der Grund dafür liegt darin, dass neben den Verkaufserlösen aus den Wertstoffen Metall und Papier, lediglich die Einnahmen aus den Gebühren die Gesamtmüllkosten (anteilig Bauhof – Beleuchtung, Heizung, Miete von Spezialstoffbehältern; Personal bei den Altstoffsammelzentren, Grüngutdeponiekosten, Sondermüll,...) finanzieren müssen.

Nach längerer Diskussion stellt Bürgermeister Franz Stiegler den Antrag die Gebührenerhöhung des Abfallwirtschaftsverbandes als Ergänzung der Vereinbarung vom 01.01.1996 und gleichzeitig die derzeit gültige Abfallwirtschaftsordnung durch eine neue zu ersetzen, die wie folgt lautet:

---

Der Gemeinderat der Gemeinde Matzendorf-Hölles hat in seiner Sitzung am 09.11.2023 folgende

### **Abfallwirtschaftsverordnung nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 für die Gemeinde Matzendorf-Hölles**

beschlossen:

#### **§ 1**

In der Gemeinde Matzendorf-Hölles werden folgende Abgaben für die Durchführung der Müllabfuhr erhoben:

- a) Abfallwirtschaftsgebühren
- b) Abfallwirtschaftsabgaben

## § 2

### **Pflichtbereich**

- (1) Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Matzendorf-Hölles und wird wie folgt eingeteilt:

## § 3

### **Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten**

Neben Müll werden folgende Abfallarten in die Erfassung und Behandlung miteinbezogen:

Sperrmüll

Altstoffe

kompostierbare Abfälle

## § 4

### **Erfassung und Behandlung von Abfällen**

- (1) im Pflichtbereich sind Siedlungsabfälle entsprechend den zur Verfügung gestellten Müllbehältern und den entsprechenden Vorschriften getrennt nach
1. Restmüll
  2. kompostierbaren (biogenen) Abfällen
  3. Altstoffen (Papier, Kartonagen, Glas, Metall, Kunststoff, ...)
  4. Sperrmüll
- zu sammeln.
- (2) Restmüll ist in den zugewiesenen Müllbehältern mit einem Volumen von 120, 240 und 1.100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Das Mindestbehältervolumen beträgt 120 Liter je Abfuhr. Restmüll wird einer thermischen Behandlung zugeführt.

(3) Kompostierbarer (biogener) Abfall ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 120 und 240 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Ausgenommen sind jene Grundstücke, bei welchen der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte selbst eine sachgemäße Kompostierung an der Anfall stelle durchführt.

Biogener Abfall wird einer sachgemäßen Kompostierung zugeführt.

(4) Altpapier ist in den zur Verfügung gestellten Müllbehältern mit einem Volumen von 120, 240 und 1.100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Altpapier wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.

(5) Leicht- und Metallverpackungen sind in den zur Verfügung gestellten Müllbehältern mit einem Volumen von 120 Liter je Abfuhr zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Kunststoff wird teilweise einer stofflichen Verwertung zugeführt.

Metall wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.

(6) Altglas sind in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Containern (Sammelinseln) einzubringen (Bringsystem).

Altglas wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.

(7) Sperrmüll wird einmal jährlich von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Sperrmüll, zu den jeweiligen Öffnungszeiten, im Altstoffsammelzentrum abzuliefern (Bringsystem).

Sperrmüll wird sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.

## § 5

### Durchführung der Abfuhr

- (1) Bei vorübergehendem Mehrbedarf können Müllsäcke gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben beim Gemeindeamt bezogen werden. Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllsäcke ist nicht möglich.
- (2) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die von der Gemeinde bereitgestellten Müllbehälter verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Ein Einstampfen oder Einschlemmen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.
- (3) Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.
- (4) Die beigestellten Müllbehälter verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.
- (5) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Gemeinde zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Organe der Gemeinde sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.
- (6) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst bei der nächsten regelmäßigen Abfuhr oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.

## § 6

### Abfuhrplan

(1) Im Pflichtbereich werden

- a) 13 ... Einsammlungen von Restmüll
  - b) 13 ... Einsammlungen von Altpapier
  - c) 13 ... Einsammlungen von Leicht- und Metallverpackungen
  - d) 26 ... Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen
- durchgeführt.

Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.

(2) Im Pflichtbereich erfolgt Sperrmüllsammmlung im Holsystem einmal jährlich gegen vorherige Anmeldung durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, zu den angeführten Öffnungszeiten, Sperrmüll ins Altstoffsammelzentrum einzubringen (Bringsystem).

## § 7

### Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

(1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil.

(2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch Multiplikation der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Grundgebühr der zugeteilten Müllbehälter.

(3) Die Grundgebühr je Müllbehälter beträgt:

1. Für die Abfuhr von Restmüll:

- |   |   |       |
|---|---|-------|
| a) für einen Müllbehälter von 120 Liter   | € | 8,42  |
| b) für einen Müllbehälter von 240 Liter   | € | 16,83 |
| c) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter | € | 77,14 |

2. Für die Abfuhr von kompostierbaren (biogenen) Abfällen:
- a) für einen Müllbehälter von 120 Liter € ...2,58
  - b) für einen Müllbehälter von 240 Liter € ...5,16

(4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 80 % der Abfallwirtschaftsgebühr

#### § 8

##### **Fälligkeit**

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des Jahres fällig.

#### § 9

##### **Erhebung der Bemessungsgrundlagen**

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeamt abzugeben.

#### § 10

##### **Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Verordnung, gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## Schluss- und Übergangsbestimmung

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt am **01.01.2024** in Kraft. Gleichzeitig tritt die aktuell gültige Abfallwirtschaftsverordnung gültig seit 01.05.2013 abgeändert in der Sitzung vom 13.12.2016 außer Kraft.

angeschlagen am: 10.11.2023

abgenommen am: 25.11.2023

Der Bürgermeister

Franz Stiegler

---

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Mehrheitlich angenommen

Enthaltungen

Gegenstimmen: GR Mocek, GR Horvath, GR Gestrab und GR Hanek

## Top 5: Änderung der Wasserleitungsordnung

Der Bgm. Franz Stiegler berichtet, dass der Bauhofleiter an den Bürgermeister mit der Bitte herangetreten ist, die Wasserleitungsordnung der Gemeinde anzupassen, da dort noch alte Daten beinhaltet sind.

Aus diesem Grund stellt der Bgm. Franz Stiegler den Antrag die ausgebesserte Wasserleitungsordnung wie folgt zu beschließen:

---

## Gemeinde Matzendorf-Hölles



## WASSERLEITUNGSORDNUNG



**Brunnen I - Matzendorf**



**Brunnen II - Matzendorf**



TBH u. Brunnen III - Matzendorf



TBH u. Brunnen - Hölles

# WASSER IST LEBEN, SCHÜTZE ES!

## Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Versorgungsbereich.....	15
§ 2 Anmeldung des Wasserbezuges .....	15
§ 3 Wasserbezug .....	16
§ 4 Miteigentum; Zustellungsbevollmächtigter.....	17
§ 5 Herstellung und Änderung der Hausleitung .....	17
§ 6 Erhaltung der Hausleitung.....	18
§ 7 Überwachung der Hausleitung .....	19
§ 8 Wasserzähler .....	19
§ 9 Einbau des Wasserzählers .....	20
§ 10 Hydranten und öffentliche Auslaufbrunnen.....	21
§ 11 Schlussbestimmungen .....	22
Beilage 1: Anmeldebogen zur Anmeldung des Wasserbezuges .....	24
<a href="#">Beilage 2: Typenplan des Wasserzählerschachtes bis NW 1 Zoll.....</a>	<a href="#">13</a>

Behörde: Bürgermeister/Gemeindeamt: 02628/62907

WVU.: Wassermeister d. Gemeinde Matzendorf-Hölles:  
0676 8611256 o. 0676 86196695

Dienstzeit: Mo – Do 06:30 – 12:00 u. 12:30 – 15:30, Fr 06:30 – 12:30

Der Bürgermeister der Gemeinde Matzendorf – Hölles hat am 09.11.2023 auf Grund des § 8 Abs. 1 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978, LGBI.6951-2, im Einvernehmen mit der NÖ Landesregierung verordnet:

## **Wasserleitungsordnung**

### **Der Gemeinde Matzendorf – Hölles**

#### **§ 1 Versorgungsbereich**

- 1) Der Versorgungsbereich des Wasserversorgungsunternehmens der Gemeinde Matzendorf – Hölles umfasst das Gemeindegebiet mit Ausnahme folgender Liegenschaften: KG Matzendorf: 642/9, 642/11, .71, 642/2, 642/14, .118, 1228/22, 1228/16, 1228/6, 1228/15, 1228/23, KG Hölles: 286/3, 393/156
- 2) Im Versorgungsbereich besteht Anschlusszwang (§ 1 Abs. 1 NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978).

#### **§ 2 Anmeldung des Wasserbezuges**

- 1) Die Liegenschaftseigentümer im Versorgungsbereich (§ 1 Abs. 1) haben den Wasserbezug der Behörde (Bürgermeister) mittels Anmeldebogen (Beilage1) binnen zwei Wochen nach dessen Zustellung bekannt zu geben. Dies gilt auch in jenen Fällen, in denen der Liegenschaftseigentümer bei

Nichtbestehen des Anschlusszwanges um Bewilligung eines freiwilligen Anschlusses angesucht hat.

- 2) Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung hat der Liegenschaftseigentümer und der sonstige Wasserbezieher einen Anspruch auf eine besondere Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich festgelegten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgeht, oder auf einen bestimmten Wasserdruck, der vom ortsüblichen Wasserdruck abweicht.
- 3) Eine Änderung im Eigentum an der Liegenschaft hat der bisherige Liegenschaftseigentümer unter gleichzeitiger Bekanntgabe des letzten Wasserzählerstandes der Behörde binnen drei Wochen schriftlich mitzuteilen. Der neue Liegenschaftseigentümer tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber dem Wasserversorgungsunternehmen ein.

### **§ 3 Wasserbezug**

- 1) Der Wasserbezug darf das im Anmeldebogen angegebene Ausmaß bzw. die von der Behörde gemäß § 7 Abs. 3 NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 zugelassene Entnahmemenge nicht überschreiten. Ein diese Grenze überschreitender Bedarf ist vom Liegenschaftseigentümer bei der Behörde schriftlich anzumelden.
- 2) Das Wasser darf nur zu dem im Anmeldebogen angegebenen bzw. von der Behörde bestimmten Verwendungszweck entnommen werden. Insbesondere ist es untersagt, den nur für Haushaltszwecke angemeldeten Wasserbezug auch auf gewerbliche oder andere Zwecke auszudehnen, Wasser an andere Liegenschaften weiterzuleiten oder an Bewohner anderer Liegenschaften entgeltlich oder unentgeltlich abzugeben.
- 3) Das Trinkwasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.  
Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen sowie anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist.
- 4) Für das Füllen von Schwimmbecken oder Schwimmteichen über die Hausleitung ist dazu in jedem Einzelfall die Zustimmung der Behörde einzuholen, die für diese Zwecke eine Wasserentnahme nur zu bestimmten Tageszeiten bzw. nur an bestimmten Tagen freigeben oder mit Rücksicht

auf eine besondere Wasserknappheit vorübergehend auch ganz untersagen kann.

#### **§ 4 Miteigentum; Zustellungsbevollmächtigter**

- 1) Steht eine Liegenschaft im Eigentum mehrerer Personen (Miteigentümer, auch Wohnungseigentümer) oder sind Eigentümer der Liegenschaft und Eigentümer des Gebäudes mit Aufenthaltsräumen verschiedene Personen (Baurecht, Superädifikat), so treffen die sich aus dem NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 und dieser Wasserleitungsordnung für Liegenschaftseigentümer ergebenden Pflichten alle diese Personen und haften sie hiefür zu ungeteilter Hand.
- 2) Die in Abs. 1 bezeichneten Personen und die im Ausland lebenden Liegenschaftseigentümer haben einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten der Behörde schriftlich bekannt zu geben.

#### **§ 5 Herstellung und Änderung der Hausleitung**

- 1) Die Hausleitung ist jener Teil der Wasserversorgungsanlage, der sich innerhalb der angeschlossenen Liegenschaft befindet. Wasserzähler gehören **nicht** zur Hausleitung.
- 2) Die Hausleitung ist vom Eigentümer einer anschlusspflichtigen Liegenschaft spätestens innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt herzustellen, in dem die Verlegung des Wasserhauptrohrstranges durch das Wasserversorgungsunternehmens vor seiner Liegenschaft abgeschlossen ist. Diese Frist ist über begründeten schriftlichen Antrag des Liegenschaftseigentümers aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, von der Behörde mit Bescheid im nötigen Ausmaß zu verlängern.
- 3) Die beabsichtigte Herstellung oder Änderung der Hausleitung ist vom Liegenschaftseigentümer der Behörde schriftlich anzuzeigen.
- 4) Die Hausleitung darf nur von hiezu berechtigten Unternehmen (z.B. Wasserleitungsinstallateur oder Bauunternehmen) hergestellt und geändert werden. Hierbei ist auf den Wasserbedarf des Liegenschaftseigentümers bedacht zu nehmen und es sind die Bestimmungen über den Wasserbezug (§3) zu beachten. Andere, insbesondere baupolizeiliche und wasserrechtliche Vorschriften dürfen nicht entgegenstehen. Die Erkenntnisse der technischen und medizinischen Wissenschaft sind zu berücksichtigen.

- 5) Die Hausleitung des Wasserabnehmers darf in **keiner** körperlichen oder hydraulischen wirksamen **Verbindung** mit einer anderen Wasserversorgungsanlage oder Leitungssystem (z.B. Eigenversorgungsanlagen, Regen- oder Nutzwasserleitungen) als der des Wasserversorgungsunternehmens **stehen**, auch **nicht** bei Einbau von Absperrvorrichtungen. Besteht eine private Wasserversorgungsanlage auf der betreffenden Liegenschaft, dann ist ihr Bestehen durch Vorlage entsprechender Pläne ersichtlich zu machen. Sind mehrere Anschlüsse für eine Liegenschaft vorhanden, sind die Hausleitungen ebenfalls **getrennt** zu halten.
- 6) Hydraulische Motoren und Ventilatoren, Druckerhöhungs- und Wasseraufbereitungsanlagen dürfen nur mit Zustimmung der Behörde unmittelbar an die Hausleitung angeschlossen werden. Geräte, deren ungefährdeter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von der nicht unterbrochenen Wasserzufuhr oder von einer besonderen nicht allgemein geforderten Wasserqualität abhängt, dürfen nicht eingebaut werden, wenn sie nicht mit einer automatischen Regelung versehen sind, die sie außer Betrieb setzt, wenn die Voraussetzungen für einen ungefährdeten Betrieb sonst nicht mehr gegeben wären. Außerdem ist es **verboten**, die Erdung elektrischer Geräte über die Wasserleitung vorzunehmen.
- 7) Betriebe, die infolge einer plötzlichen notwendigen Unterbrechung der Wasserzufuhr einen Betriebsschaden erleiden würden, haben sich eigene Wasserbehälter in ihrer Hausleitung zu errichten, die den sanitären Anforderungen entsprechen, um solche Zeiten der erforderlichen Unterbrechung der Wasserzufuhr überbrücken zu können; anderenfalls müssen sie alle Nachteile einer solchen Unterbrechung auf sich nehmen.

## § 6 Erhaltung der Hausleitung

Der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft oder der sonstige Wasserbezieher hat bei Schäden an der Hausleitung für deren sachgemäße Behebung ohne Aufschub zu sorgen und jeden Rohrbruch oder Wasseraustritt sofort dem Wasserversorgungsunternehmen zu melden. Er hat für Schäden aufzukommen, die dem Wasserversorgungsunternehmen oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.

## § 7 Überwachung der Hausleitung

Die Behörde ist berechtigt, die Herstellung und Änderung der Hausleitung zu überwachen, sich von ihrer ordnungsgemäßen Ausführung zu überzeugen, sie jederzeit zu überprüfen und die Behebung von Schäden und Mängeln unter Setzung einer angemessenen Frist anzuordnen.

## § 8 Wasserzähler

- 1) Der Wasserbezug hat ausschließlich über den Wasserzähler zu erfolgen. Der Wasserzähler hat der erforderlichen Nennbelastung zu entsprechen und wird vom Wasserversorgungsunternehmen beigestellt bzw. eingebaut. Er verbleibt im Eigentum desselben.  
**Hinweis:** Wasserzähler müssen entsprechend dem Eichgesetz spätestens alle 5 Jahre ausgetauscht werden.
- 2) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht, auch wenn diese ungenutzt (z.B. bei Undichtheiten, Rohrgebrechen, offenen Entnahmestellen) bezogen wurde.
- 3) Der Wasserzähler ist vom Liegenschaftseigentümer gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen und so zu erhalten, dass er ohne Schwierigkeiten abgelesen bzw. ausgewechselt werden kann. Befindet sich der Wasserzählerschacht in einer Hauseinfahrt oder in einer anderen privaten Verkehrsfläche, so hat der Liegenschaftseigentümer über Aufforderung des Wasserversorgungsunternehmens dafür zu sorgen, dass die Ablesung sowie Montagearbeiten gefahrlos möglich sind. Die Entfernung der Frostschutzeinrichtung vor jeder Ablesung oder Auswechslung des Zählers obliegt dem Wasserbezieher desgleichen das Öffnen zugefrorener Schachtdeckel. Anfallende Mehraufwendungen kann das Wasserversorgungsunternehmen dem Liegenschaftseigentümer oder sonstigen Wasserbezieher in Rechnung stellen.
- 4) Bei Schäden am Wasserzähler oder bei dessen nicht Funktionieren hat der Liegenschaftseigentümer oder sonstige Wasserbezieher das Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich zu verständigen.
- 5) Die Entfernung von Plomben am Wasserzähler ist **verboten**. Jede Beschädigung von Plomben ist dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung trägt der Liegenschaftseigentümer oder sonstige Wasserbezieher.

- 6) Der Liegenschaftseigentümer oder sonstige Wasserbezieher darf Änderungen an der Wasserzähleranlage weder **selbst** noch durch **andere** Personen als durch Angehörige oder Beauftragte des Wasserversorgungsunternehmens vornehmen lassen; bei Zuwiderhandeln ist auf seine Kosten der ursprüngliche Zustand vom Wasserversorgungsunternehmen herstellen zu lassen.
- 7) Wird vom Eigentümer der Liegenschaft die Messgenauigkeit des Wasserzählers schriftlich angezweifelt, so ist dieser Wasserzähler vom Wasserversorgungsunternehmen auszubauen und einer Nacheichung zuzuführen. Ergibt die Eichung, dass die Messgenauigkeit des Zählers innerhalb der zulässigen Fehlergrenze liegt, so hat der Eigentümer der Liegenschaft die Kosten der Nacheichung sowie alle anfallenden Montagekosten und Spesen zu tragen. Überschreitet die Messgenauigkeit die zulässige Fehlergrenze, trägt die Kosten der Nacheichung das Wasserversorgungsunternehmen. In diesem Falle sowie bei Stillstand eines Wasserzählers wird der nachträglichen Berechnung der Wassergebühr der durchschnittliche Verbrauch der gleichen Periode des Vorjahres oder, wenn diese nicht einwandfrei feststellbar ist, der Verbrauch der nachfolgenden Ablesungsperiode zugrunde gelegt.

**Empfehlung:** Der Liegenschaftseigentümer oder sonstige Wasserbezieher soll im Eigeninteresse den Wasserzähler von Zeit zu Zeit kontrollieren und bei dessen Nichtfunktionieren das Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich verständigen.

## § 9 Einbau des Wasserzählers

- 1) Für den Einbau des Wasserzählers hat der Liegenschaftseigentümer auf seine Kosten 1 Meter nach der Liegenschaftsgrenze einen Wasserzählerschacht nach Anordnung des Wasserversorgungsunternehmens zu errichten. Die Mindestlichtmaße des Schachtes haben laut Typenplan (Beilage 2) 1 Meter im Durchmesser und 1,6 Meter Tiefe zu betragen. Der Wasserzählerschacht ist so zu errichten, dass er für Wartungsarbeiten **frei zugänglich** ist (Garagenzufahrt oder privater Autoabstellplatz). Im Schacht sind Einstieghilfen anzubringen. Es dürfen keine weiteren Einbauten wie z.B. Aufbereitungsanlagen, elektrische Einrichtungen usw. installiert werden und auch **keine** Abwasserleitungen durchführen, ferner sind sie gegen das Eindringen von Wasser und Schmutz zu schützen. Wo Grundwasser auftreten könnte, ist der Schacht wasserdicht zu bauen (z.B. Fertigteilschacht). Deckel sollen möglichst leicht und verschließbar sein. Bei Anschlussleitungen über 1 Zoll müssen auch die

Mindestlichtmaße des Wasserzählerschachtes im erforderlichen Ausmaß erhöht werden.

- 2) Wurden Gebäude direkt an der Liegenschaftsgrenze erbaut und war die Errichtung eines Wasserzählerschachtes nicht möglich, so ist der Wasserzähler in einem frostfreien Raum (z.B. Keller) so nahe wie möglich an der Liegenschaftsgrenze vorschriftsmäßig zu montieren.
- 3) Die vor der Liegenschaftsgrenze sich befindlichen Absperrvorrichtungen dürfen nur von Angehörigen des Wasserversorgungsunternehmens bedient werden. Bei frei zugänglichen Schächten befindet sich das Absperrventil im Schacht vor dem Wasserzähler (Vorzählerventil).
- 4) Der Einbau des Wasserzählers hat in einem fix montierten Wasserzählerbügel der einen Längenausgleich beinhalten muss zu erfolgen, wobei vor und nach dem Wasserzähler Absperrventile anzuordnen sind. Das Absperrventil in der Durchflussrichtung nach dem Wasserzähler ist mit einer Entleerungsvorrichtung zu versehen. Nach dem Wasserzähler ist ein Rückflussverhinderer einzubauen.
- 5) Die Kosten des Wasserzählers einschließlich Einbau hat der Liegenschaftseigentümer zu tragen. Er ist auch verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten zu dulden sowie die zum Schutz des Wasserzählers erforderlichen Einrichtungen und Armaturen auf seine Kosten instand zu halten. Die Kosten für den Einbau des Wasserzählers sind dem Liegenschaftseigentümer mit Bescheid vorzuschreiben.

## **§ 10 Hydranten und öffentliche Auslaufbrunnen**

- 1) Die Feuerwehr hat bei Einsätzen und Übungen nur geschulten Personen die Bedienung der Hydranten zu überlassen. Nach jedem Gebrauch hat die Feuerwehr die verwendeten Hydranten den zuständigen Organen des Wasserversorgungsunternehmens zwecks Kontrolle bzw. Nachplombierung bekanntzugeben.
- 2) Bei sonstigen Entnahmen aus Hydranten für öffentliche Zwecke, z.B. Straßenspülungen, Kanalspülungen usw. ist die Zustimmung des Wasserversorgungsunternehmens erforderlich, dieses gibt auch bekannt welche Hydranten hierfür benützt werden dürfen. Die Bedienung der Hydranten erfolgt durch die zuständigen Organe des WVU (Wassermeister bzw. Wasserwart), welche auch die entnommene Wassermenge messen und gegebenenfalls zu Verrechnung weiterleiten.

- 3) Eine Wasserabgabe für private Zwecke aus Hydranten ist nicht zulässig. (Befüllen von Schwimmbecken und Schwimmteichen sowie Bewässerung von Grünanlagen, Plätzen und dergleichen.)
- 4) Bewässerungsanlagen für öffentliche Grünflächen sowie Auslaufbrunnen und Löschwasserzisternen sind über Wasserzähler anzuschließen.
- 5) Die Wasserabgabe für Bauführungen, Veranstaltungen usw. über Hydranten wird nur dann von der Behörde bewilligt, sofern es überhaupt keine andere Möglichkeit gibt Wasser zu beziehen, und hat ausschließlich über einen Wasserzähler zu erfolgen. Bei Frostgefahr wird keine Bewilligung erteilt, bzw. Wasser aus Hydranten abgegeben.  
Über Ansuchen kann die Wasserabgabe zu nachstehenden Bedingungen bewilligt werden:
  - a. Ort der Entnahmestelle und Dauer der Entnahme legt das Wasserversorgungsunternehmen fest.
  - b. Die Entnahmeeinrichtung (div. Armaturen, Wasserzähler, Absperrventil) wird vom Wasserversorgungsunternehmen gegen eine Benützungsgebühr zur Verfügung gestellt.
  - c. Die Montage der Entnahmeeinrichtung, die Inbetriebsetzung und die Außerbetriebnahme erfolgt gegen Verrechnung ausschließlich durch Angehörige des Wasserversorgungsunternehmens. Der Bewilligungsinhaber darf nur das Absperrventil der Entnahmeeinrichtung, nicht aber den Hydranten selbst betätigen.
  - d. Die Bewilligung zur Entnahme von Wasser aus Hydranten ist an der Entnahmestelle vom Bewilligungswerber bereitzuhalten.
- 6) Die Aufstellung der Hydranten ist mit der Feuerwehr abzusprechen, die Hydrantenleitungen sind mindestens in DN 80 auszuführen.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

- 1) Die Wasserleitungsordnung tritt mit dem Monatsersten in Kraft, der auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist (Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde) folgt.
- 2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die bisherige in Geltung gewesene Wasserleitungsordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Matzendorf – Hölles vom 13.04.2012 außer Kraft.

# Der Bürgermeister





## Gemeinde Matzendorf-Hölles Bezirk Wiener Neustadt, NÖ

A-2751 Matzendorf-Hölles, Badenerstraße 19

Telefon: 02628/62907

Fax: 02628/65011

<http://www.matzendorf.at> [gemeinde@matzendorf-hoelles.at](mailto:gemeinde@matzendorf-hoelles.at)

### Beilage 1: Anmeldebogen zur Anmeldung des Wasserbezuges

#### ANMELDEBOGEN

zur Anmeldung des Wasserbezuges

1. Liegenschaft:

Parzelle Nr. ...., EZ ....., KG.....

.....-Straße, -Gasse, -Platz Nr. ....

Art des Gebäudes mit Aufenthaltsräumen (z.B. Wohngebäude, Betriebsgebäude):

.....

2. Eigentümer (Miteigentümer der Liegenschaft/des Gebäudes:

Zu- und Vorname: .....

.....

Wohnanschrift(en): .....

.....

Telefonnummer/Faxnummer/E-Mail-Nummer: .....

Bevollmächtigter Vertreter/Zustellungsbevollmächtigter:

.....

3. Verwendungszweck (z.B. Bedarf für Haushaltszwecke, für gewerbliche/industrielle/landwirtschaftliche Zwecke):

.....

.....

4. Deckung des Wasserbedarfes für:

a) .....Wohngebäude mit ..... selbständigen Wohnung(en);

durchschnittliche Anzahl der Hausbewohner (einschließlich der Sommergäste):.....;

Garage(n) für ..... Abstellplätze; Hausgarten .....m<sup>2</sup>; Schwimmbecken .....m<sup>3</sup>

voraussichtlich benötigte Wassermenge pro Tag: .....m<sup>3</sup>

b) Gebäude, das gewerblichen, industriellen oder bergbaulichen Zwecken dient:

voraussichtlich benötigte Wassermenge pro Tag: .....m<sup>3</sup>

c) Gebäude, das landwirtschaftlichen Zwecken dient: durchschnittliche Anzahl des Großviehes: .....und des Kleinviehes: .....

voraussichtlich benötigte Wassermenge pro Tag: .....m<sup>3</sup>

d) sonstige Gebäude, und zwar: .....

voraussichtlich benötigte Wassermenge pro Tag: .....m<sup>3</sup>

5. Voraussichtlich benötigte Wassermenge **insgesamt** pro Tag: .....m<sup>3</sup>

6. Ist beabsichtigt, hydraulische Motoren und Ventilatoren unmittelbar an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen?

Ja – Nein

7. Ist wegen der besonderen Höhenlage der Liegenschaft die Errichtung einer Drucksteigerungsanlage erforderlich?

Ja – Nein

8. Wird außer der vom Wasserversorgungsunternehmen herzustellenden Anschlussleitung noch eine weitere Anschlussleitung gewünscht?

Ja – Nein

9. Wie viele Wasserausläufe sollen sich auf der Liegenschaft befinden?.....

10. Sonstige Vermerke (z.B. Anzeige der Herstellung oder Änderung der Hausleitung):

.....

Nichtzutreffendes bitte streichen

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des/der  
Liegenschaftseigentümer(s)

---

Gemäß § 7 Abs. 1 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978, LGBl.6951-2, und der Wasserleitungsordnung des Bürgermeisters vom 09.11.2023 hat der Eigentümer einer Liegenschaft, für die Anschlusszwang besteht, den Wasserbezug unter Angabe der voraussichtlich benötigten Wassermenge und des Verwendungszweckes der Behörde mittels Anmeldebogen binnen zwei Wochen nach dessen Zustellung bekannt zu geben.

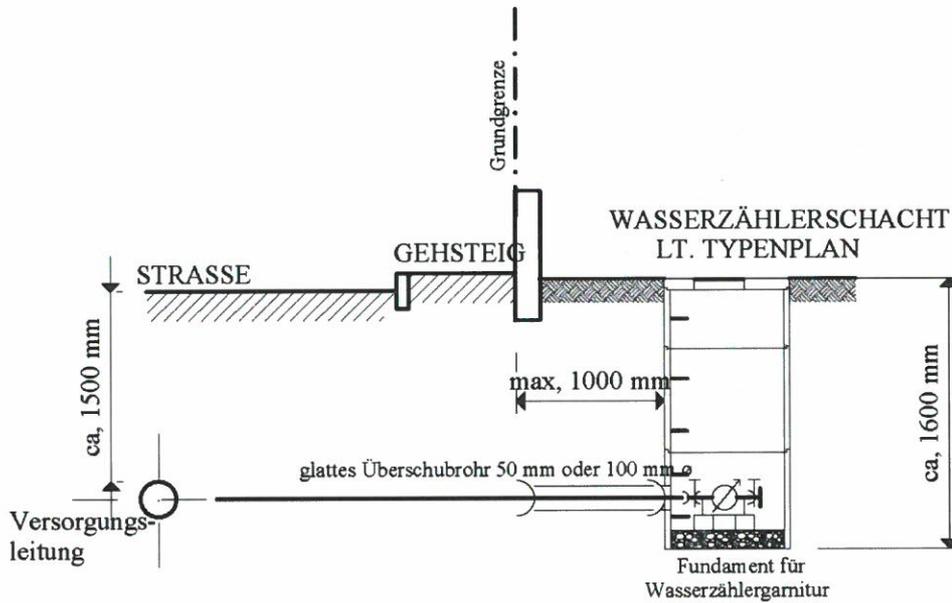
Die Nichtanmeldung oder nicht rechtzeitige Anmeldung des Wasserbezuges bildet gemäß § 12 Abs. 1 Z. 3 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978 eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 720,- bestraft.

Beilage 2: Typenblatt des Wasserzählerschachtes bis NW 1 Zoll

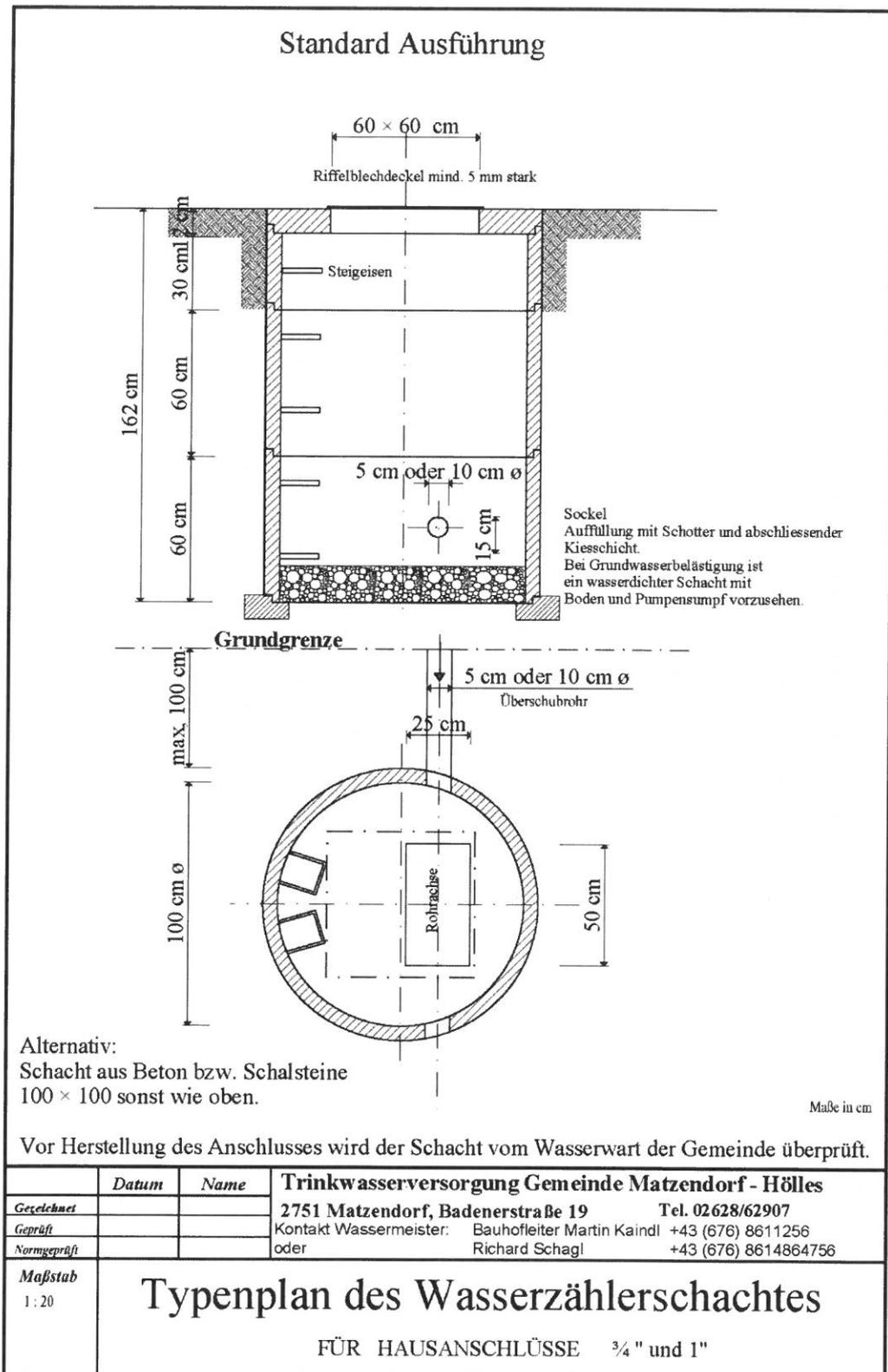
Gemeinde Matzendorf - Hölles  
Badenerstraße 19  
2751 Matzendorf

# MERKBLATT

FÜR DIE HERSTELLUNG EINES HAUSANSCHLUSSES



Folgende Richtlinie ist genauestens einzuhalten !



Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen  
Mehrheitlich  
Enthaltungen  
Gegenstimme

### **Top 6: Vergabe Baumeisterarbeiten Kindergarten Bahngasse 10**

Bgm. Franz Stiegler berichtet, Herr Fröch der Projektleiter Kindergarten Matzendorf der Fa. Scheibenreif hat der Gemeinde einen Vergabevorschlag für die Baumeisterarbeiten unterbreitet.

Für das Gewerk trafen zeitgerecht folgende Angebote ein, die von Herrn Fröch sachlich und rechnerisch geprüft wurden.:

Genre:	848.761,90 €
Fairhouse Schaffer:	836.761,90 €
Handler Bau GmbH.	817.298,71 €
Plangl Bau GesmbH.	810.910,22 €
Strabag	805.880,28 €
Conte Bau GmbH.	742.328,46 €
<b>Fuchs</b>	<b>689.647,57 €</b>

Dem Gemeinderat wurde von Herrn Fröch ein Vergabevorschlag auf den Billigstbieter, Fa. Johann Fuchs, 2821 Lanzenkirchen, Erlacherstraße 18 unterbreitet.

Den gesamten Ausschreibungsunterlagen lagen Zahlungsbedingungen mit 3 % Skonto und 14 Tage Zahlungsziel nach geprüfter Rechnung zugrunde und wurden auch von allen Bietern akzeptiert.

Bgm. Franz Stiegler stellt den Antrag die Baumeisterarbeiten beim Kindergarten in der Bahngasse 10 an die Fa. Fuchs zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen  
Mehrheitlich  
Enthaltungen  
Gegenstimme

### **Top 7: Vergabe Schwarzdeckerarbeiten Kindergarten Bahngasse 10**

Bgm. Franz Stiegler berichtet, Herr Fröch, der Projektleiter Kindergarten Matzendorf der Fa. Scheibenreif, hat der Gemeinde einen Vergabevorschlag für die Baumeisterarbeiten unterbreitet.

Für das Gewerk trafen zeitgerecht folgende Angebote ein, die von Herrn Fröch sachlich und rechnerisch geprüft wurden.:

Hirschbeck & Plank	262.542,06 €
Dettmann	247.940,32 €
Hammerschmiedt	237.075,92 €
Machacek	234.770,39 €
Lang	233.282,15 €

Dem Gemeinderat wurde von Herrn Fröch ein Vergabevorschlag auf den Billigstbieter, Fa. Lang GesmbH., 2493 Lichtenwörth, Michael Heinisch Straße 11 unterbreitet.

Den gesamten Ausschreibungsunterlagen lagen Zahlungsbedingungen mit 3 % Skonto und 14 Tage Zahlungsziel nach geprüfter Rechnung zugrunde und wurden auch von allen Bietern akzeptiert.

Bgm. Franz Stiegler stellt den Antrag die Schwarzdeckerarbeiten beim Kindergarten in der Bahngasse 10 an die Fa. Lang zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen  
Mehrheitlich  
Enthaltungen  
Gegenstimme

#### **Top 8: Dringlichkeitsantrag: Vergabe Abbruch Bestand Kindergarten Bahngasse 10**

Vizebürgermeister Leopold Schagl berichtet, nach der Vorstandssitzung hat Herr Fröch (Projektleiter Kindergarten Matzendorf der Fa. Scheibenreif) der Gemeinde einen Vergabevorschlag für den Abbruch des derzeitigen Bestandes unterbreitet.

Für das Gewerk trafen zeitgerecht folgende Angebote ein, die von Herrn Fröch sachlich und rechnerisch geprüft wurden.:

Hermann Mayer GesmbH.	15.600,-- €
Reiterer GmbH.	11.280,-- €

Dem Gemeinderat wurde von Herrn Fröch ein Vergabevorschlag auf den Billigstbieter, Fa. Reiterer GesmbH., 2721 Bad Fischau, Gewerbestraße 4 unterbreitet.

Den gesamten Ausschreibungsunterlagen lagen Zahlungsbedingungen mit 3 % Skonto und 14 Tage Zahlungsziel nach geprüfter Rechnung zugrunde und wurden auch von allen Bietern akzeptiert.

Vizebürgermeister Leopold Schagl stellt den Antrag die Abbrucharbeiten des Altbestandes beim Kindergarten in der Bahngasse 10 an die Fa. Reiterer zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen  
Mehrheitlich  
Enthaltungen  
Gegenstimme

**Top 9: Erklärung über die Regelung der Kostentragung für die Erhaltung und den Betrieb der Geh- und Radwegverkehrsanlage zwischen Matzendorf und Hölles**

Bgm. Franz Stiegler berichtet, dass diese beiliegende Erklärung beschlossen und unterfertigt werden muss, damit die Gemeinde die Geh- und Radwegförderung im Zuge der Brückensanierung bei der Dr. Max Jung-Straße erhalten kann.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen  
Mehrheitlich  
Enthaltungen  
Gegenstimme

**Top 10: Anmietung Infotafel**

Bgm. Franz Stiegler berichtet, dass die Gemeinde ja bereits einen neuen Webauftritt angekauft hat und fleissig daran gearbeitet wird die Inhalte zu vervollständigen.

Im Zuge diverser Besuche anderer Gemeinden sind dem Bürgermeister elektronische Infotafeln aufgefallen, die mit der neuen Webseite korrespondieren würden, deshalb hat er sich ein Angebot legen lassen, was so eine Tafel kosten würde.

Für die Installation eines Infomonitors im Foyer des Gemeindezentrums würden auf die Gemeinde einmalig 1.300 € und eine jährliche Miete von 700 € exkl. Mwst. zukommen, da es sich nur um eine Miete handelt, gehen alle Beschädigungen oder Defekte zu lasten des Vermieters. Die Laufzeit des Vertrages wäre auf 10 Jahre begrenzt.

Bgm. Franz Stiegler stellt den Antrag einen Monitor für das Foyer anzumieten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen  
Mehrheitlich  
Enthaltungen  
Gegenstimme

**Top 11: Neuverpachtung Gastro Betrieb, Gemeindezentrum Tarife Gemeindezentrum Saalvermietung**

Der Bürgermeister Franz Stiegler berichtet das die derzeitigen Mieter mit der Bitte an die Gemeindevertretung herangetreten sind, ihren Mietvertrag vorzeitig zu lösen bzw. einen Nachfolger für die Gastroeinheit des Gemeindezentrums zu suchen. Die Gemeindeführung hat darauf reagiert und gesucht bzw. diverse Gespräche geführt.

Der Bürgermeister Franz Stiegler stellt den Antrag die Gastroeinheit des Gemeindezentrums an die Silhavy OG, zu annähernd den gleichen Konditionen wie bisher zu vermieten, Eröffnungsfeier 11.11.2023.

Lediglich die Abrechnungskriterien, die Wartungskostenaufteilung und Öffnungszeiten müssen präzisiert werden.

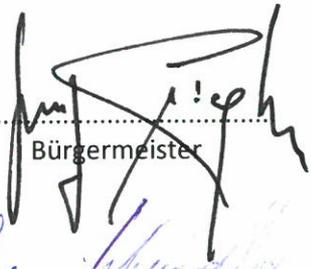
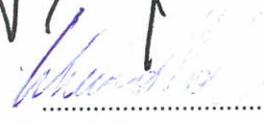
Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen  
Mehrheitlich  
Enthaltungen  
Gegenstimme

**Top 12: Tarife Gemeindezentrum Saalvermietung (nicht öffentlich)**

**Top 13: Personalangelegenheiten (nicht öffentlich)**

Sitzungsende: 20:15

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 14.11.2023  
genehmigt – abgeändert – nicht genehmigt.

 ..... Gemeinderat	 ..... Bürgermeister	 ..... Gemeinderat	 ..... Gemeinderat	 ..... Schriftführer	 ..... Gemeinderat
--	---	---	---	--	--------------------------

Die Unterschrift des \_\_\_\_\_ wurde verweigert, weil

Herr Engel nicht anwesend bei Sitzung

# DRINGLICHKEITSANTRAG

Gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO

(GR-Sitzung vom 09.11.2023)

(gestellt von Vize Leopold Schagl)

Der Gemeinderat möge den Punkt:

**Vergabe Abbruch Bestand Kindergarten Bahngasse 10**

in die Tagesordnung aufnehmen.

Vize Leopold Schagl stellt den Antrag diesen Punkt auf die Tagesordnung zu setzen, da die Unterlagen für diesen Tagesordnungspunkt erst nach der Vorstandssitzung eingetroffen sind.

Datum: 6.11.2023 Unterschrift: 